

HESSISCHER LANDTAG

08. 11. 2021

Kleine Anfrage

Dr. Daniela Sommer (SPD) vom 30.09.2021

Umsetzung Gesundheitsversorgungs- und Pflegeverbesserungsgesetz (GPVG Gesetz zur Verbesserung der Gesundheitsversorgung und Pflege (Versorgungsverbesserungsgesetz)) bzgl. zusätzliche Pflegehilfskraftstellen

und

Antwort

Minister für Soziales und Integration

Vorbemerkung Fragestellerin:

In der vollstationären Altenpflege sollen 20.000 zusätzliche Stellen für Pflegehilfskräfte finanziert werden. Der Eigenanteil der Pflegebedürftigen soll dadurch nicht steigen, die Stellen werden vollständig durch die Pflegeversicherung finanziert. Die zusätzlichen Stellen sind ein erster Schritt zur Umsetzung des Personalbemessungsverfahrens für vollstationäre Pflegeeinrichtungen.

Zur Finanzierung zusätzlichen Pflegehilfskraftpersonals können vollstationären Pflegeeinrichtungen gesonderte Vergütungszuschläge vorab im Rahmen eines vereinfachten Verfahrens (§ 85 Absatz 11 SGB XI) beantragen oder – nach Bekanntmachung der Festlegungen des GKV-Spitzenverbandes – im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Pflegesatzverhandlungen mit vereinbaren (§ 85 Absatz 9 SGB XI).

Die AG stationäre Pflege in Hessen hat einen Passus mit einer einjährigen Berufserfahrung vereinbart und verhindert so in großen Teilen, die zusätzlichen Stellen besetzen zu können.

Vorbemerkung Minister für Soziales und Integration:

Am 29. Dezember 2020 wurde das Gesetz zur Verbesserung der Gesundheitsversorgung und Pflege (Gesundheitsversorgungs- und Pflegeverbesserungsgesetz – GPVG) vom 22. Dezember 2020 veröffentlicht und ist zu großen Teilen bereits am 1. Januar 2021 in Kraft getreten. Zuständig für die Umsetzung ist der Bund sowie die entsprechenden Vertragspartner der Selbstverwaltung nach dem SGB XI. Vor diesem Hintergrund wurden die gestellten Anfragen an die zuständigen Landesverbände der Pflegekassen sowie die AG stationäre Pflege weitergereicht und um eine Beantwortung gebeten.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie viele zusätzliche Stellen werden in Hessen in der vollstationären Altenpflege durch das GPVG finanziert (bitte differenziert nach § 85 Absatz 11 SGB XI und § 85 Absatz 9 SGB)?

Gemäß Auskunft der Pflegekassen wurden 145 Kräfte (108,89 VZÄ) auf der Basis des § 85 Abs. 9 SGB XI durch die Pflegekassen erfasst.

Auf der Basis des § 85 Abs. 11 SGB XI wurden keine Kräfte erfasst, da das Verfahren in Hessen nicht zur Anwendung gebracht wurde.

Frage 2. Wie viele Anträge wurden positiv, wie viele mit welcher Begründung negativ beschieden?

Gemäß Auskunft der Pflegekassen wurden 63 Anträge positiv und einer negativ beschieden. Ein Grund für die negative Bescheidung war, dass die beantragte Personalnummer bereits in der letzten Pflegesatzvereinbarung enthalten war.

Frage 3. Wie viele der hessischen Altenpflegeeinrichtungen profitieren davon (bitte aufgeschlüsselt nach Kreisen und kreisfreien Städte)?

Bisher haben laut Auskunft der Pflegekassen (Stand 30. September 2021) 70 Einrichtungen davon profitiert.

Im Einzelnen folgende Landkreise/kreisfreie Städte:

- Kreis Bergstraße,
- Landkreis Darmstadt-Dieburg,
- Darmstadt,
- Frankfurt,
- Landkreis Fulda,
- Gießen.
- Landkreis Groß-Gerau,
- Landkreis Hersfeld/Rotenburg,
- Hochtaunuskreis,
- Kassel.
- Landkreis Kassel,
- Lahn-Dill-Kreis,
- Landkreis Limburg-Weilburg,
- Main-Kinzig-Kreis,
- Main-Taunus-Kreis,
- Landkreis Marburg-Biedenkopf,
- Odenwaldkreis.
- Landkreis Offenbach,
- Offenbach,
- Rheingau-Taunus-Kreis,
- Schwalm-Eder-Kreis,
- · Vogelsbergkreis,
- Landkreis Waldeck-Frankenberg,
- Werra-Meißner-Kreis,
- Wetteraukreis sowie
- Wiesbaden.

Frage 4. Inwiefern teilt die Landesregierung die Pflicht eines erheblich bürokratischen Antrags- und Nachweisverfahren?

Das Elfte Sozialgesetzbuch sieht wie in den anderen Rechtsgebieten der Sozialversicherungen eine Abstimmung der Selbstverwaltungspartner und keine landesrechtlichen Vorgaben bzw. keine Beteiligung der Länder an den Vertragsgestaltungen bzw. anderweitigen Beschlüssen vor.

Frage 5. Welche Anträge und Nachweise mussten hessische Altenpflegeeinrichtungen erbringen, um die Finanzierung zusätzlicher Hilfskraftstellen zu erhalten?

Gemäß der in der AG stationäre Pflege am 29. Juni 2021 beschlossenen Umsetzungsvereinbarung sind folgenden Unterlagen zu erbringen:

• "Antragsformular gem. Beschluss der AG stationäre Pflege vom 29. Juni 2021.

Weitere einzureichende Unterlagen:

- Anmeldung zur Sozialversicherung, sofern zum Antragszeitpunkt vorliegend,
- Vorlage anzuwendendes (Haus-)Tarifwerk, sofern vorhanden,
- Arbeitsvertrag sowie ggf. Ausbildungsvertrag,
- Qualifikationsnachweis zur einjährig qualifizierten Pflegehilfskraft oder
- Nachweis der Anmeldung zur Ausbildung/Bestätigung der Pflegeschule
- Gehaltsabrechnung mit korrektem Pseudonym/Personalnummer für den letzten Lohnabrechnungszeitraum vor Antragstellung bzw. bei zukünftigem Arbeitsbeginn anderweitiger Nachweis über die vereinbarte Bezahlung und
- ggf. Nachweis über Ausbildungsvergütung mit korrektem Pseudonym/Personalnummer und Gehaltsnachweis, sofern nicht aus Arbeitsvertrag ersichtlich
- ggf. Ausbildungskosten, die nicht anderweitig refinanziert werden (trifft vermutlich in der Regel nicht zu, da für die Ausbildung gemäß HAltPflHG selbst keine entsprechenden Kosten im Gegensatz zu einer Weiterbildung, z. B. PDL anfallen)
- Nachweis über die erforderliche Berufserfahrung, denn nach §85 Abs. 9 gilt: Bei Pflegehilfskräften, die sich im Sinne von Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b oder c in einer Ausbildung

befinden, kann die Differenz zwischen dem Gehalt einer Pflegehilfskraft und der Ausbildungsvergütung nur berücksichtigt werden, wenn die Pflegehilfskraft beruflich insgesamt ein Jahr tätig war.

Die Vereinbarungspartner sind sich hierzu einig, dass die geforderte Berufserfahrung sich auf eine Tätigkeit als Pflegehilfskraft bezieht,

- Nachweise zur Höhe der Förderungen der beruflichen Weiterbildung,
- Nachweise über betriebliche Zusatzvereinbarungsleistungen".

Frage 6. Inwiefern sind Anträge an die nach § 84 Abs. 9 SGB XI aktuellen Pflegesatzvereinbarungen gebunden und welchen Ansinnen und welche Konsequenz hat diese Regelung?

Gemäß Beschluss der AG stationäre Pflege vom 29. Juni 2021 gilt Folgendes:

"Ergänzungsvereinbarung zur Pflegesatzvereinbarung

Beim Erstantrag eines Zuschlages wird nach Einigung über die Höhe von der federführenden Pflegekasse/Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassen eine Ergänzungsvereinbarung zur bestehenden Pflegesatzvereinbarung erstellt und ins Unterschriftenverfahren gegeben. Die Laufzeit endet mit Abschluss einer neuen Pflegesatzvereinbarung.

Für Folgeanträge, die gleichzeitig mit dem Abschluss einer neuen Pflegesatzvereinbarung erfolgen, wird der Zuschlagsbetrag in die neue Pflegesatzvereinbarung übernommen. Es wird dann keine Ergänzungsvereinbarung mehr geschlossen."

Durch dieses Vorgehen wird eine maximale Flexibilität ermöglicht, ohne dass bestehende Vereinbarungen gekündigt bzw. neu geschlossen werden müssen.

Frage 7. Warum müssen einjährige Berufserfahrungen nach dem Beschluss vom 29.06.2021 der AG stationäre Pflege in Hessen anders als im GPVG geregelt nachgewiesen werden, statt auch Ausbildungszeiträume bzw. die gesetzlich verankerte Möglichkeit des Ausbildungsbeginns (QN 1 und QN 2) sowie des Ausbildungsbeginns bis zum Ablauf von drei Jahren anzuerkennen und zuzulassen?

Der Beschluss der AG stationäre Pflege hierzu lautet:

"Nachweis über erforderliche Berufserfahrung, denn nach § 85 Abs. 9 gilt: Bei Pflegehilfskräften, die sich im Sinne von Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b oder c in einer Ausbildung befinden, kann die Differenz zwischen dem Gehalt einer Pflegehilfskraft und der Ausbildungsvergütung nur berücksichtigt werden, wenn die Pflegehilfskraft beruflich insgesamt ein Jahr tätig war.

Die Vereinbarungspartner sind sich hierzu einig, dass die geforderte Berufserfahrung sich auf eine Tätigkeit als Pflegehilfskraft bezieht."

Dieser Beschluss wurde aus der Gesetzesbegründung zu § 85 Abs. 9 SGB XI abgeleitet, die lautet: "Notwendige Ausbildungsaufwendungen, die nicht von anderer Stelle finanziert werden, sind nach Nummer 3 berücksichtigungsfähig. Dazu kann bei Pflegehilfskräften, die eine Ausbildung im Sinne von Absatz 9 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a oder b durchlaufen, auch die Differenz zwischen dem Gehalt einer Pflegehilfskraft und der Ausbildungsvergütung berücksichtigt werden, wenn die Pflegehilfskraft vorher mindestens insgesamt ein Jahr beruflich tätig war. Die Regelung unterstützt das Ziel, mehr qualifizierte Pflegehilfskräfte, insbesondere mit QN 3, für die vollstationären Pflegeeinrichtungen zu gewinnen."

Mit dem Sinn und Zweck der Regelung, der Gewinnung von mehr qualifizierten Pflegehilfskräften, ließe sich aus Sicht des Justitiariats des AOK Bundesverbands sowie des GKV-SV wohl zwar rechtfertigen, wenn man jede einjährige berufliche Tätigkeit ausreichen lässt. Aus dem wörtlichen Zusammenhang würde man jedoch eher ableiten bzw. auslegen, dass ein Jahr berufliche Tätigkeit als Pflegehilfskraft damit gemeint ist. Auch in der Version der Festlegungen nach § 85 Abs. 10 SGB XI des GKV-Spitzenverbands ist keine weitergehende Klarstellung dazu unter der Ziffer 4 Abs. 4 formuliert:

"Bei Pflegehilfskräften, die sich in einer Ausbildung im Sinne von Ziffer 2.1 Absatz 1 Buchstabe b oder c befinden, kann die Differenz zwischen dem Gehalt einer Pflegehilfskraft und der Ausbildungsvergütung nur berücksichtigt werden, nachdem die Pflegehilfskraft beruflich insgesamt ein Jahr tätig war."

Somit ist aus Sicht der Landesverbände der Pflegekassen aber auch der Verbände der Leistungserbringer in Hessen rechtlich begründet Voraussetzung für die Vereinbarung eines Zuschlags nach § 84 Abs. 9 SGB XI im Falle der Vorhaltung einer Pflegekraft, die eine einjährige Pflegehelferausbildung noch absolvieren muss, dass diese zuvor mindestens ein Jahr als Pflegehilfskraft tätig gewesen sein muss.

Frage 8. Wie viele Stellenbesetzungen zusätzlicher Pflegehilfskraftstellen wurden in Hessen bezogen auf Frage 7 verhindert?

Die Pflegekassen haben keine verhinderten Stellen mitgeteilt.

Wiesbaden, 2. November 2021

Kai Klose